



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reihebergstraße 35
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748
Telefax 0331 500 412

Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de
www.stb-grassi.de

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 07/2017

Sehr geehrte Mandanten,

qualifizierte Fachleute sind heutzutage unverzichtbarer Bestandteil einer florierenden Volkswirtschaft. Das weltweit bewunderte deutsche duale Ausbildungssystem für Facharbeiter- bzw. Gesellenberufe sowie die Möglichkeit für jeden, ein Studium auch ohne große finanzielle Mittel zu absolvieren, führen ohne Zweifel dazu, dass unsere Wirtschaft derzeit trotz eines schwierigen internationalen konjunkturellen Umfeldes sehr robust dasteht. Nur bestens ausgebildete Fachkräfte gewährleisten sowohl auf dem Welt- als auch auf dem deutschen Binnenmarkt konkurrenzfähige Produkte und Dienstleistungen.

Allerdings droht wegen der negativen demografischen Entwicklung ein zukünftiger Fachkräftemangel, der durch Anwerbung und Einwanderung abgemildert werden soll. Speziell in den sogenannten Kreativbranchen und in der Exportindustrie steigen immer mehr hochqualifizierte Einwanderer ein.

Für den Neubürger stellt sich die Frage nach den steuerlichen Gegebenheiten und Verpflichtungen in Deutschland. Während EU-Bürger und Bürger aus dem sonstigen Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sofort unbeschränkt steuerpflichtig werden (können) – egal wie lange sie sich in Deutschland aufhalten –, besteht bei Bürgern aus anderen Ländern das Problem, dass sie evtl. nur beschränkt steuerpflichtig sind. Das ist dann der Fall, wenn die Betroffenen sich weniger als sechs Monate oder 183 Tage in Deutschland aufhalten. Hierbei wird ggf. auch jahresübergreifend geprüft.

In verschiedenen Konstellationen könnte es sich unter bestimmten Voraussetzungen für die unterjährig zugezogenen Steuerbürger dennoch lohnen, eine Steuererklärung beim zuständigen Finanzamt einzureichen.

Ihr Steuerberater

Jens Grassi

1 In eigener Sache: Honorar Finanzbuchhaltung

Seit dem Jahre 2012 gilt die aktuelle Ausgestaltung der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) mit den dort hinterlegten Berechnungsgrundlagen für alle erbrachten Leistungen des jeweils beauftragten Steuerberaters.

In der Steuerkanzlei Jens Grassi gelten darüber hinaus teilweise seit zehn Jahren die gleichen Regelsätze für bestimmte Leistungen. Dies betrifft vor allem die Höhe der Honorare für die Finanzbuchhaltung – konkret die sogenannten Zehntelsätze gem. § 33 StBVV. Die StBVV sieht eine Bandbreite von 2/10 (Mindesthonorarsatz) bis 12/10 (Honorarhöchstsatz) vor, wobei individuelle Honorarvereinbarungen einen höheren oder niedrigeren Satz auslösen können.

Diese Zehntelsätze führen in Verbindung mit der Bemessungsgrundlage (Umsatz oder höherer Aufwand) zu bestimmten monatlichen Honorarbeträgen für die Finanzbuchhaltung.

Der von den Zivilgerichten und in der Fachliteratur als ohne weitere Begründung unstreitig anwendbare Mittelwert beträgt hier also 7/10.

Wegen der zunehmenden Komplexität der zu beachtenden Anforderungen des Gesetzgebers an eine ordnungsgemäße Finanzbuchhaltung sowie kanzleiseitig deutlich gestiegener Kosten im EDV-, Fremddienstleistungs- und Personalbereich ist es leider unabdingbar, die Honorare für erbrachte Leistungen im Finanzbuchhaltungsbereich rückwirkend bereits ab 2017 moderat anzuheben.

Die betreffenden durchschnittlichen Zehntelsätze werden wie folgt angepasst:

- Übernahme und Kontrolle Fremdbuchhaltung; Kleinbuchhaltungen : 2/10 – 4/10
- Gewerbebetrieb, Freiberufler (ohne Umsatzsteuer) 5/10
- Gewerbebetrieb, Freiberufler (mit Umsatzsteuer) 6/10
- Gewerbebetrieb Bilanz (ohne Umsatzsteuer) 6/10
- Gewerbebetrieb Bilanz (mit Umsatzsteuer) 7/10
- Kapitalgesellschaften und z.B. GmbH & Co. KG 8/10

Hierbei handelt es sich jeweils kanzleiseitig um Mindestsätze für alle Buchhaltungsmandate. In jedem Fall beträgt die monatliche Gebühr für die Finanzbuchhaltung mindestens 50,00 Euro netto je Monat bei laufender Buchhaltung zzgl. Dokumentenpauschale.

Bestehende Sondervereinbarungen gelten noch bis 31.12.2017.

Ist bei einem Mandanten ein erhöhter Aufwand im Rahmen der Buchhaltung zu beobachten oder werden die genau kalkulierten Honorare fortgesetzt nicht fristgerecht bezahlt, können auch höhere Zehntelsätze zum Ansatz kommen.

Die Anpassungen werden bereits mit den monatlichen Vorschusszahlungen ab September 2017 vorgenommen. Etwaige Differenzen zum Jahresbeginn 2017 werden dann über die Schlussrechnung für 2017 ausgeglichen.

Daneben bleiben bis auf notwendige Anpassungen im Beratungs- sowie auch im Lohn- und Gehaltsabrechnungsbereich alle anderen Vergütungsbestandteile für erbrachte Leistungen der Steuerkanzlei Jens Grassi unverändert.

Wegen der Honorarerhöhungen besteht selbstverständlich ein Sonderkündigungsrecht.

2 Ausbildungskosten und Werbungskosten

Aufgrund der positiven aktuellen Rechtsprechungsentwicklung in Sachen Steuerersparnis durch Studienkosten wird auch bei Erststudien (Bachelor) oder Erstausbildungen empfohlen, diese Kosten bis zu sieben Jahre rückwirkend geltend zu machen.

Dies erfolgt in diesem Jahr (2017) für das Veranlagungsjahr 2010 bis einschließlich 2012 über einen **Antrag auf Verlustfeststellung gemäß § 10d Einkommensteuergesetz (EStG)** mittels ganz „normalen“ Formular für die jeweilige Einkommensteuererklärung hier durch Ankreuzen des entsprechenden Feldes auf dem jeweiligen Mantelbogen 2010 – 2012 und für die Jahre 2013 bis 2016 im Rahmen der üblichen **Einkommensteuererklärung**.

Voraussetzung für erfolgreiche Anträge ist, dass für die betreffenden Jahre 2010 – 2016 noch keine Einkommensteuererklärungen beim Finanzamt eingereicht wurden oder die Bescheide für das jeweilige Jahr noch nicht bestandkräftig sind.

Sind die Voraussetzungen erfüllt und liegen keine weiteren Einkünfte vor, wird das Finanzamt die Aufwendungen für das Studium in dem betreffenden Jahr berücksichtigen und Jahr für Jahr als Verlustvortrag gesondert feststellen.

Der Verlustvortrag wird dann im Jahr des ersten „richtigen“ Gehalts aufgelöst und führt u.U. zu einer deutlichen Steuerersparnis.

Ein solches Vorgehen lohnt sich allerdings nur, wenn abzusehen ist, dass der Student keine relevanten steuerpflichtigen Nebeneinkünfte erzielt, da die Verluste oder Verlustvorträge von diesen Einkünften „aufgefressen“ werden und ggfs. ohne steuerliche Wirkung bleiben.

Für Nur-Studenten wird die oben beschriebene Vorgehensweise dringend empfohlen.

3 Geschenke und Pauschalsteuer

Unternehmer dürfen Geschenke an Geschäftspartner dann steuerlich geltend machen, wenn der Wert der Präsente im Jahr an den einzelnen Empfänger den Betrag von 35 Euro nicht übersteigt.

Die genaue Höhe des Wertes hängt auch von der Vorsteuerabzugsberechtigung des Unternehmers ab: diejenigen, die mit Mehrwertsteuer abrechnen, können bis zu einem Wert von 35 Euro netto pro Jahr schenken, die Unternehmer ohne Mehrwertsteuerausweis haben den Wert als Bruttobetrag zu akzeptieren. Bargeld darf nicht übergeben werden.

Auf der jeweiligen Rechnung müssen der Empfänger des Präsents und auch dessen Funktion vermerkt werden.

Ist der Empfänger ein Unternehmer führt die Schenkung in jedem Fall zu einer Steuerpflicht beim Empfänger. Dies kann der Schenker abwenden, wenn er selbst die Versteuerung mittels einer Pauschalsteuer von 30% übernimmt.

Die übernommene Pauschalsteuer erhöht jedoch den Wert des Geschenkes/der Geschenke, so dass steuerlich Geschenk und Steuer zusammengerechnet werden. Führt die Übernahme der Steuer dazu, dass der Wert des Geschenkes oder der Geschenke zzgl. Steuer den Betrag von 35 Euro im Jahr je Empfänger übersteigt, sind alle Geschenke für diesen Empfänger im jeweiligen Jahr insgesamt steuerlich nicht abziehbar.

Wegen der hohen Fehleranfälligkeit der eigentlich steuerlich begünstigenden Regelungen im Zusammenhang mit geschäftlichen Geschenken mit einem Wert von maximal 35 Euro wird hiervon dringend abgeraten.

Vielmehr sollte der Wert des einzelnen Geschenks nicht höher als (brutto) **10 Euro** sein. Dann handelt es sich lediglich um einen Streuwerbeartikel bzw. ein Streugeschenk und unterliegt daher keiner Abzugsbeschränkung. Die Werbeartikel sind beim Empfänger steuerfrei bzw. eine Pauschalsteuer muss ebenfalls nicht entrichtet werden.

Die betreffende Rechnung muss lediglich mit der Bezeichnung „Werbung“ gekennzeichnet sein.

Auch Gutscheine sind Gegenstände und gelten daher als Streuwerbeartikel.

Bargeld darf nur dann steuerlich begünstigt verschenkt werden, wenn dieses Bestandteil einer besonderen künstlerischen oder grafischen Werbemaßnahme ist und in engem Zusammenhang mit der jeweiligen Werbemaßnahme steht. Auch dieser Wert sollte zusammengerechnet nicht über 10 Euro steigen.

Die o.g. Regelungen gelten nicht für Präsente an eigene Arbeitnehmer. Hier dürfen je Monat und Arbeitnehmer Gegenstände oder Gutscheine von bis zu 44 Euro sowie zum Geburtstag oder zu sonstigen persönlichen Terminen bis zu einem Wert von 60 Euro gegeben werden.